



**Aus Gottes Hand
empfang ich mein Leben,
unter Gottes Hand
gestalte ich mein Leben,
in Gottes Hand
gebe ich es zurück.**

Augustinus

Vorsorgende Verfügungen - Patientenverfügung

Die Möglichkeiten der modernen Medizin das menschliche Leben zu erhalten, schreiten immer weiter fort. Aber wann wird die beabsichtigte Lebensverlängerung zu einer belastenden Sterbeverzögerung? Möchte ich im Angesicht eines nahenden Todes alle medizinischen Möglichkeiten der Intensivmedizin verfügbar haben oder denke ich an einen Abschied in vertrauter Atmosphäre? Fragen, die jeder Mensch ganz persönlich und entsprechend seiner eigenen Werte und Vorstellungen beantworten muss. Vor allem dann, wenn er dazu noch in vollem geistigem Umfang in der Lage ist und seinen Willen klar reflektieren und definieren kann.

Mit einer Patientenverfügung regeln Sie frühzeitig, konkret und verbindlich, wie Sie im Falle einer Entscheidungsunfähigkeit ärztlich behandelt und gegebenenfalls in Würde sterben möchten.

Was geschieht, wenn ich keine Patientenverfügung angefertigt habe?

Solange Sie in der gesundheitlichen Verfassung sind, über Ihre Behandlung selbst zu entscheiden, ist eine Patientenverfügung nicht erforderlich. Ist dies nicht der Fall und es liegt keine Patientenverfügung von Ihnen vor, wird der Sie behandelnde Arzt im Gespräch mit Ihren nächststehenden Angehörigen oder Bevollmächtigten (sofern Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht alle Ihre Gesundheit betreffenden Entscheidungen auf einen Bevollmächtigten übertragen haben) versuchen, die Behandlung nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ vorzunehmen.

Was kann ich mit einer Patientenverfügung festlegen?

Sie können darüber entscheiden, welche Untersuchungen, Therapien und ärztlichen Eingriffe an Ihnen vorgenommen werden sollen, wenn Sie sich in einer Situation befinden, in der Ihnen eine entsprechende Willensäußerung darüber nicht möglich ist. Diese Behandlungswünsche sind verbindliche Vorgabe für Ihren Bevollmächtigten oder Betreuer. Er hat diese Wünsche in den Behandlungsprozess einzubringen und auf dieser Grundlage ärztlichen Maßnahmen zuzustimmen oder diese abzulehnen. Ihre Verfügung ist für das behandelnde Ärzteteam verbindlich. Eine Missachtung kann als Körperverletzung gewertet werden. Auch persönliche Wertevorstellungen und Wünsche sollten als Ergänzung in die Patientenverfügung aufgenommen werden. So können Sie auch darüber bestimmen, dass Maßnahmen zur Verlängerung Ihres Lebens in der Sterbephase unterlassen oder beendet werden, wenn diese den Todeseintritt nur verzögern (passive Sterbehilfe).

Was ist im Vorfeld zu beachten?

Setzen Sie sich frühzeitig mit der Frage auseinander, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod wichtig ist. Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Überlegungen. Nehmen Sie auch den Rat Ihres Hausarztes und anderer Personen an, denen Sie vertrauen. Beachten Sie auch, dass sich Ihre Einstellungen und Wünsche ändern können. Eine Patientenverfügung kann jederzeit widerrufen und geändert werden. Dazu sollten Sie in regelmäßigen Abständen prüfen, ob die von Ihnen verfügten Wünsche noch Gültigkeit besitzen.



Caritas
Gemeinschaftsstiftung
im Bistum Limburg

Wie muss eine Patientenverfügung erstellt sein?

Die Patientenverfügung bedarf der Volljährigkeit des Verfassers und muss in schriftlicher Form erstellt sowie eigenhändig unterschrieben werden. Bewahren Sie Ihre Patientenverfügung gemeinsam mit Ihren weiteren Vorsorgedokumenten auf und unterrichten Sie eine von Ihnen bevollmächtigte Person über den Ablageort. Eine Checkliste zum Thema: „Vorsorgende Verfügungen - Vollmachten“ ist separat bei der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg erhältlich.

Welche Punkte werden in der Verfügung beschrieben?

Um die von Ihnen bevollmächtigte Person verbindlich darüber zu informieren, wie Sie sich im Ernstfall eine Behandlung bis hin zur Sterbebegleitung wünschen, sollten Sie folgende Punkte so genau wie möglich definieren:

■ Zeitpunkt

Definieren Sie einen Gesundheitszustand, ab dem die Verfügung gelten soll. Zum Beispiel: „Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder äußern kann und ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess oder im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, verfüge ich Folgendes...“

■ Behandlungswünsche und Medikation

Umfang oder Beendigung ärztlicher Maßnahmen und Medikamentengabe, die über die Leidensminderung hinausgehen, wie beispielsweise künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Wiederbelebungsmaßnahmen, Gabe von Antibiotika und Durchführung lebensverlängernder Maßnahmen.

■ Beistand

Wünschen Sie die persönliche Betreuung durch bestimmte Personen, einen Palliativdienst oder Vertreter einer Kirche, so benennen Sie dies ebenfalls in Ihrer Patientenverfügung.

■ Ort der Behandlung bzw. des Sterbens

Die meisten Menschen möchten ihr Leben nach Möglichkeit in vertrauter Umgebung beenden. In einer Patientenverfügung können Sie formulieren, dass Sie nach Möglichkeit zu Hause bleiben wollen und hier die notwendige Pflege erhalten möchten. Sollte dies nicht möglich sein, können Sie einen geeigneten Ort wie beispielsweise ein bestimmtes Krankenhaus, eine Pflegeeinrichtung oder ein Hospiz benennen.

■ Organspende und weitere Verfügungen

Sie können auch in Ihrer Patientenverfügung darüber informieren, ob Sie einer Organentnahme zustimmen oder nicht. Darüber hinaus können Sie die Verfügung um weitere individuelle Wünsche schriftlich ergänzen.

Weitere Informationen

Christliche Patientenvorsorge; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz; Kaiserstraße 161, 53113 Bonn www.dbk.de

Ruth Bohnenkamp, Simone Weidner: Das Vorsorge-Set; Stiftung Warentest; www.test.de

Darüber hinaus informieren die kostenlosen Checklisten der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg Sie kompakt und verständlich darüber, wie Sie für Ihr Leben rechtzeitig Vorsorge treffen können.

- „Ein Dankeschön ans Leben – Mit einem Testament Zukunft gestalten“
- Checkliste: „Die wichtigsten Schritte bei der Nachlassregelung“
- Checkliste: „Die wichtigsten Schritte im Trauerfall“
- Checkliste: „Vorsorgende Verfügungen – Vollmachten“

Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg

Frau Sonja Peichl
Geschäftsführerin
Über der Lahn 5
65549 Limburg



Caritas
Gemeinschaftsstiftung
im Bistum Limburg

Alle Materialien finden Sie zum Download unter:
www.caritasstiftungen.de

Stand: Mai 2020